

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 der

Hauptversammlung der CTS EVENTIM AG am 13.05.2011 in Bremen

über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gem. § 203 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu Punkt 8 der Tagesordnung (Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009 und Neuschaffung eines Genehmigten Kapitals 2011 nebst Satzungsänderung) erstattet der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eventim.de einsehbar ist, sowie zudem in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Gemäß § 202 Abs. 2 AktG kann der Vorstand durch Satzungsänderung für höchstens 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung ermächtigt werden, das Grundkapital bis zur Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Vorstand kann darüber hinaus ermächtigt werden, bei der Ausgabe sämtlicher neuen Aktien über den Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 wurde der Vorstand der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 12.000.000,- zu erhöhen und dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch das Bezugsrecht auszuschließen (§ 3 Abs. V der Satzung). Diese Ermächtigung ist befristet bis zum 13. Mai 2014. Bislang wurde von ihr kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG darf bei einer Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Nennbetrag des genehmigten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Der auf Basis dieser Bestimmung und des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft von Euro 24.000.000,- zulässige Höchstnennbetrag für das Genehmigte Kapital 2009 von Euro 12.000.000,- wurde durch die Ermächtigung vom 18. August 2004 ausgeschöpft. Durch den zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln auf Euro 48.000.000,- wird sich voraussichtlich der Börsenkurs der einzelnen Aktie und damit auch der rechnerische Gesamtwert des bisherigen Genehmigten Kapitals 2009 entsprechend reduzieren. Zugleich wird sich mit Eintragung der Grundkapitalerhöhung im Handelsregister der nach § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG zulässige rechnerische Höchstnennbetrag für das genehmigte Kapital auf Euro 24.000.000,- erhöhen. Um die mit der Ermächtigung vom 14. Mai 2009 verbundenen Möglichkeiten für die Gesellschaft auch nach der Kapitalerhöhung auf Euro 48.000.000,- in vollem Umfang zu erhalten, sollte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Ermächtigung entsprechend angepasst werden auf den dann zulässigen Höchstnennbetrag von Euro 24.000.000,-. Eine entsprechende Anpassung des bedingten Kapitals bei Erhöhung des Grundkapitals ist durch § 218 Satz 1 AktG gesetzlich vorgegeben, zur Anpassung des genehmigten Kapitals bedarf es aber eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben daher vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung zur Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln gemäß Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, ein neues Genehmigtes Kapital 2011 in Höhe von insgesamt Euro 24.000.000,- unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2009 wie folgt zu schaffen.

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung in das Handelsregister ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals insgesamt um höchstens Euro 24.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 24.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht jeweils gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, nach Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien wiederum aufgrund dieser Ermächtigung oder auf anderer Grundlage neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen, sofern den Inhabern der früher ausgegebenen Vorzugsaktien das Bezugsrecht auf die neuen Vorzugsaktien eingeräumt wird.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch – vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011 auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- b) für Aktien, die maximal 10 % des Grundkapitals repräsentieren, soweit diese Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer bzw. Mitglieder der Vertretungsorgane der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen;
- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, wobei auf den vorgenannten Betrag angerechnet werden:
 - (i) der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, und
 - (ii) der anteilige Betrag am Grundkapital der neuen oder eigenen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

sofern Aktien unterschiedlicher Gattung oder Ausstattung ausgegeben wurden und zum Handel an der Börse zugelassen sind, ist für die Bestimmung des Börsenkurses im Sinne dieses Abschnittes c) nur der Börsenkurs der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung maßgeblich;

eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liegt vor, wenn die Unterschreitung des Börsenkurses weniger als 5 % beträgt; als Börsenkurs gilt hierbei der rechnerische Durchschnitt des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Börsentage vor der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages;

- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgütern;
- e) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustünde; sowie
- f) auf die jungen Aktien der jeweils anderen Gattung, wenn aufgrund dieser Ermächtigung zugleich Stammaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital ausgegeben werden (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“).

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.“

Dieser Beschlussvorschlag ist mit Ausnahme der Höhe des genehmigten Kapitals und der Laufzeit der Ermächtigung nahezu Wortgleich zu dem von der Hauptversammlung seinerzeit geschaffenen Genehmigten Kapital 2009.

Zu der Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, erstattet der Vorstand folgenden Bericht:

a) Bezugsrechtsausschluss im Falle von Spitzenbeträgen

Der Vorstand soll ermächtigt werden, eventuelle Spitzenbeträge, die sich bei der Ausgabe neuer Aktien mit Bezugsrecht der Aktionäre ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieser Bezugsrechtsausschluss dient dazu, Probleme zu beseitigen, die durch einen glatten Kapitalerhöhungsbetrag gekoppelt mit einem glatten (praktikablen) Bezugsverhältnis entstehen. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ermöglicht mithin nur, die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien (Spitzenbeträge) bestmöglich für die Gesellschaft zu verwerten. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Belegschaftsaktien

Der Vorstand soll wie auch schon im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2009 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Ausschluss des Bezugsrechts zu dem Zweck zu beschließen, Belegschaftsaktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals auszugeben. In der Vergangenheit hat sich die Ausgabe von Belegschaftsaktien für viele börsennotierte Aktiengesellschaften als wichtiges Instrument zur Stärkung von Einsatzbereitschaft und Loyalität der Mitarbeiter erwiesen. Sie hat selbständige Bedeutung neben den sonst bestehenden Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung wie der Ausgabe von Optionen oder Wandelschuldverschreibungen an Mitarbeiter oder sonstigen erfolgsbezogenen Vergütungskomponenten. Um auf dem Gebiet der Mitarbeiterbeteiligung weiterhin ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung zu haben, soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Belegschaftsaktien auszugeben.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe nicht wesentlich unter Marktwert

Der beantragte Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung neuer Aktien einen höheren Mittelzufluss zu erzielen.

Die Aktienmärkte sind sehr volatil. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Ausgabekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung (Bezugsverhalten) eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Bei der Ausnutzung der beantragten Ermächtigung wird der Vorstand den Ausgabekurs für die unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich ist und nicht mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises beträgt.

Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf diese Kapitalerhöhung 10 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese 10 % sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen.

Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts dient somit der Erleichterung der Finanzierung der Gesellschaft und ist im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere erwachsen den Aktionären durch diese Maßnahmen keine relevanten Nachteile. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden durch die Beachtung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn diese Voraussetzungen auch im Ausübungszeitpunkt nach gewissenhafter Prüfung gegeben sind.

Durch diese Vorgaben ist sichergestellt, dass die bestehenden Aktionäre einer erheblichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes nicht ausgesetzt sind.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sacheinlagen

Die vorgeschlagene Ermächtigung gründet sich darauf, dass der Vorstand beabsichtigt, die Marktposition und die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft durch gezielte Akquisitionen dauerhaft zu sichern. Jüngste Entwicklungen haben aber verdeutlicht, dass Verkäufer von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen zunehmend erwarten, die Gegenleistung in Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Um sich bietende Chancen wahrnehmen zu können, muss die Gesellschaft daher in der Lage sein, in den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Kapitalerhöhungen durch die Beschlussfassung der Hauptversammlung sind bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. würden nicht die im Rahmen von Übernahmen oder Beteiligungserwerben erforderliche Flexibilität gewährleisten. Die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an diejenige Person, die ein Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder eine sonstige Sacheinlage an die Gesellschaft veräußert und in die Gesellschaft einbringt, versetzt die Gesellschaft im Übrigen in die Lage, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Sacheinlagen ohne Einsatz von Barmitteln zu erwerben. Die ihr zur Verfügung stehenden Barmittel kann die Gesellschaft damit für andere Investitionen nutzen (beispielsweise postakquisitorische Umstrukturierung, um durch Synergieeffekte die Kosten der Gesellschaft zu senken).

Der Vorstand wird den Ausgabebetrag der neuen Aktien im Hinblick auf den Wert der Sacheinlage jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Da der Ausgabepreis der neuen Aktien an deren errechnetem Marktwert ausgerichtet werden soll und nur so viele neue Aktien ausgegeben werden, wie es dem Wert der zu erwerbenden Sacheinlage entspricht, werden wirtschaftliche Nachteile für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre grundsätzlich gering gehalten und gegebenenfalls ganz vermieden. Auch hätten die Aktionäre Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft an der Börse ihre bisherige Beteiligungsquote aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind daher gewahrt. Die Nachteile der Kapitalerhöhung nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011, insbesondere eine Verwässerung der bisherigen Anteilsverhältnisse der Aktionäre, werden im Hinblick auf die beschriebenen Vorteile mehr als kompensiert.

Die vorgeschlagene Ermächtigung erlaubt dem Vorstand, das Bezugsrecht der Aktionäre nur bei solchen Akquisitionen auszuschließen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen. Der Vorstand hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen. Akquisitionen sind nach Ansicht des Vorstandes dann im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, wenn dadurch die Aktivitäten der Gesellschaft bereichert und/oder die Marktposition bzw. die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft abgesichert und gestärkt werden. Akquisitionen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen, kommen damit auch den Aktionären zugute, deren Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann.

e) Bezugsrechtsausschluss im Hinblick auf Wandlungs- oder Optionsrechten

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, sofern die Bedingungen der jeweiligen Options- oder Wandlungsrechte dies vorsehen.

Dies bietet die Möglichkeit, die Rechte zum Bezug auf Aktien aus Options- und Wandelschuldverschreibungen auch aus dem Genehmigten Kapital 2011 zu bedienen. Die Aktionäre werden dadurch hinreichend geschützt, dass ihnen gemäß § 221 Abs. 4 AktG ein Bezugsrecht auf die Options- oder Wandelschuldverschreibung zusteht, bzw. sie im Rahmen der Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen auch über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- oder Wandelschuldverschreibungen beschließen.

Des Weiteren sehen Options- und Wandelschuldverschreibungen in ihren Ausgabebedingungen üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern oder Gläubigern in einer Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht gewährt. Inhaber und Gläubiger von Schuldverschreibungen werden damit so gestellt wie Aktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit der Erleichterung der Platzierung der vorgenannte Schuldverschreibungen und liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einer möglichst effizienten Finanzstruktur der Gesellschaft.

f) Gekreuzter Bezugsrechtsausschluss

Schließlich soll ein sogenannter gekreuzter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht werden. Um gewährleisten zu können, dass bei gleichzeitiger Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien – im Anschluss an eine (Teil-) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 mit Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht – das bestehende Beteiligungsverhältnis beider Aktiengattungen gewahrt werden kann, ermächtigt der Beschlussvorschlag den Vorstand, das Bezugsrecht von Aktionären mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils auf Aktien der bereits gehaltenen Gattung zu beschränken (sogenannter „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Bezugsrechtsausschluss führt damit dazu, dass Vorzugsaktien nur ein Bezugsrecht auf neue Vorzugsaktien und Stammaktien nur ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien gewähren. Dieser gekreuzte Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es bei Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien in dem bei Ausgabe bestehenden Verhältnis der Aktiengattungen, die anteiligen Stimm- und Vermögensrechte der Aktionäre aufrecht zu erhalten, sowie die Beteiligungen der Aktionäre an der jeweiligen Gattung im bisherigen Verhältnis zu wahren und damit eine sachbezogene Gleichbehandlung der Aktionäre zu verwirklichen. Mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Aktien der jeweils anderen Gattung soll zudem der zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Aktionärsstruktur Rechnung getragen und der Besitzstand der Aktionärsgruppen im Verhältnis zueinander unverändert erhalten werden können.

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, Der Vorstand

Klaus-Peter Schulenberg

Volker Bischoff

Alexander Ruoff